

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/4063, 14/4815 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG)**

#### **A. Problem**

Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Durch das Gesetz werden die öffentlichen Haushalte zunächst nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Sollten allerdings durch die erweiterte Marktbeobachtung, die durch die Aufhebung der Zulassungspflicht notwendig wird, zusätzliche Kosten entstehen, werden diese im Rahmen der Finanzplanansätze aufgefangen. Darüber hinaus wird geprüft, ob diese Kosten durch eine Beitragsregelung gedeckt werden können.

**E. Sonstige Kosten**

Die Abschaffung der Zulassung kann bei manchen Herstellern zu zusätzlichen Umstellungskosten führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind davon jedoch nicht zu erwarten, da das Gesetz durch den Wegfall der Zulassungsgebühren zugleich eine preisdämpfende Wirkung haben wird.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4063 und 14/4815 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen.

bb) Satz 1 Nummer 7 wird Nummer 6.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 5 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 6“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. auf § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes beruhende Vorschriften über Art, Umfang, Beschaffenheit und den Betrieb von flugsicherungstechnischen Einrichtungen;

5. Vorschriften über Einbau und Abnahme von flugsicherungstechnischen Einrichtungen gemäß § 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes und

6. die Vorschriften des § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „,dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ zu ersetzen.

### 3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ werden durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „zu treffen“ werden die Wörter „sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

### 4. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

**5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen im Rahmen des § 12 gegenüber den Betreibern von Funkanlagen und Radaranlagen.“

b) Nummer 3 wird Nummer 4.

**6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Matthias Wissmann**  
Vorsitzender

**Elmar Müller (Kirchheim)**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim)

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

### II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität in deutsches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, einen offenen, wettbewerbsorientierten Binnenmarkt für Telekommunikationsendeinrichtungen zu schaffen, einen Regelungsrahmen für das erleichterte Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vorzugeben, Gesundheitsgefahren, die von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen ausgehen können, zu vermeiden und eine wirkungsvolle Marktbeobachtung zu schaffen. Zu diesem Zwecke sieht die Richtlinie eine Aufhebung sowohl des paneuropäischen Zulassungsregimes für Telekommunikationsendeinrichtungen als auch der nationalen Zulassungsregime für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vor. Ferner enthält die Richtlinie die Möglichkeit, auch weiterhin die Inbetriebnahme von Funkanlagen national aus Gründen zu beschränken, die die effektive und angemessene Nutzung des Funkspektrums, die Vermeidung von funktechnischen Störungen oder die öffentliche Gesundheit betreffen.

### III.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner 44. Sitzung am 15. November 2000 einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 einige Änderungen vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung den Änderungsvorschlägen teilweise zugestimmt.

### IV.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 6. Dezember 2000 abschließend beraten.

Im Zuge dieser Beratung brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag (Anlage) ein, in dem die Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte, umgesetzt wurden. Ferner wurde von den Koalitionsfraktionen als Änderung Nr. 6 mündlich die Streichung von § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs beantragt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/4063 und 14/4815 – in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

**Elmar Müller (Kirchheim)**

Berichterstatter

### Anlage

#### Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ausschussdrucksache 263/14

##### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
  - bb) Satz 1 Nummer 7 wird Nummer 6.

- cc) In Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 5 sowie auf Geräte im Sinne des Satzes 1 Nr. 6“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

- „4. auf § 32 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes beruhende Vorschriften über Art, Umfang, Beschaffenheit und den Betrieb von flugsicherungstechnischen Einrichtungen,
5. Vorschriften über Einbau und Abnahme von flugsicherungstechnischen Einrichtungen gemäß § 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes und
6. die Vorschriften des § 81 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

#### Begründung

Funkanlagen für das Flugverkehrsmanagement und für die Zivilluftfahrt wurden bisher national zugelassen. Die gesetzlichen Vorschriften hierzu waren in der TKZulV in Verbindung mit § 61 TKG enthalten. Da der § 61 TKG mit dem Inkrafttreten des FTEG und die TKZulV mit dem 7. April 2001 aufgehoben werden, muss das telekommunikationsrechtliche Inverkehrbringen dieser Funkanlagen überdacht und neu geregelt werden.

Obwohl die Richtlinie 1999/5/EG (RTTE-Richtlinie) Zivilluftfahrt-Funkanlagen und Flugverkehrsmanagement-Funkanlagen ausdrücklich aus ihrem Geltungsbereich ausnimmt, ist es nach Erachten des BMVBW trotzdem möglich, derartige Geräte in den Geltungsbereich des FTEG aufzunehmen. Dies ist auch im Sinne der EU-Kommission.

Unbenommen vom FTEG müssen allerdings die luftfahrtrechtlichen Vorschriften über Anforderungen an solche Funkanlagen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs bleiben.

#### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ zu ersetzen.

#### Begründung

Das FTEG begründet Schnittstellen sowohl zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) bzw. 1. Verordnung zum GSG als auch zum Binnenschiffahrtsgesetz (BschAufgG). Daher sind die jeweils für das GSG und das für das BschAufgG zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

#### 3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ werden durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

#### Begründung

Die Änderung sichert vor dem Hintergrund der im Bundesimmissionsschutzgesetz garantierten Mitwirkung des Bundesrates bei der Gestaltung entsprechender Rechtsverordnungen auch die Mitwirkung des Bundesrates bei der Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung, die den Schutz vor den Auswirkungen elektromagnetischer Felder durch den Betrieb von Funkanlagen sicherstellen soll. Da die Ermächtigung sich auf die Bundesregierung bezieht, ist das Einvernehmen zwischen den Ressorts sichergestellt.

- b) Nach den Wörtern „zu treffen“ werden die Wörter „sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ gestrichen.

#### Begründung

Aus Gründen der Rechtssystematik sollten die Ermächtigungen zur Kostenregelung entsprechend dem Verwaltungskostengesetz an dieser Stelle entfallen. Der § 16 Abs. 1 wird dafür um eine Nummer erweitert, die die Kostenregelung beinhaltet.

- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

#### Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass die Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern sich allein auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beschränkt.

#### 4. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

#### Begründung

In der Entwurfsphase des FTEG war es zweifelhaft, ob in Deutschland die Aufgaben einer benannten Stelle für die freie Wirtschaft überhaupt attraktiv genug sind, eine solche Tätigkeit auszuüben. Der Absatz 3 sollte in jedem Fall eine benannte Stelle sicherstellen. Mittlerweile gibt es genügend deutsche benannte Stellen.

#### 5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Maßnahmen im Rahmen des § 12 gegenüber den Betreibern von Funkanlagen und Radaranlagen.“
- b) Nummer 3 wird Nummer 4.

#### Begründung

Aus Gründen der Rechtssystematik sollen die Ermächtigungen zur Kostenregelung im § 12 entfallen und in den § 16, der die Kostenregelungen enthält, aufgenommen werden (siehe auch 3.b).



